

SBB Cargo International AG

Leitfaden Gefahrgutbeförderung



Version: 4
Gültig ab: 30.01.2025
Dok-Nr.: 678134

Änderungsnachweis

Siehe Versionsverwaltung (Historie) im EDV-System «Cargo Compass».

Freigabe-Workflow

Erstellt:	Matznick Sven	29.01.2025
Geprüft:	Dürig Roland	29.01.2025 10:01
Freigegeben (final):	Mack Andreas	30.01.2025 13:08

Der vollständige Freigabe-Workflow ist im EDV-Tool «Cargo Compass» nachvollziehbar und dokumentiert.

Geltungsbereich(e)

Dieses Dokument gilt für:

SBB CINT

Geografische(r) Anwendungsbereich(e)

Dieses Dokument ist anzuwenden in/für:

All

SMS-Relevanz

Dieses Dokument hat Relevanz für das SMS des/der folgenden EVU:

SBB IN	Nein	SBB CF	Nein
SBB CD	Nein	SBB CI	Nein

Das gültige Dokument sowie die Freigabe je Geltungsbereich und Änderungshistorien sind im EDV-System «Cargo Compass» geführt und abrufbar. Ausdrucke/Kopien (in Papier-/Dateiform) sind nur zum Zeitpunkt des Zeitstempels auf dem Dokument gültig. Es dürfen nur gültige Versionen angewendet werden.

Geltungsbereich(e)	Anwendungsbereich(e)	SMS-Relevanz				Sprache	
SBB CINT	All	SBB IN	Nein	SBB CF	Nein	DE	Seite 1 von 12
		SBB CD	Nein	SBB CI	Nein		

Inhaltsverzeichnis

1	Kurzbeschreibung	3
2	Geltungsbereich und Bedingungen.....	3
3	Ausschluss von der Beförderung und Kundenanfragen	5
4	Allgemeine Angaben im Beförderungspapier.....	6
4.1	Grundlegend.....	7
4.2	Zusätzliche oder besondere Angaben (Auswahl)	7
4.3	SV für ungereinigte leere Umschliessungsmittel (RID 5.4.1.1.6.1)	8
4.4	SV für die Beförderung umweltgefährlicher Stoffe (RID 5.4.1.1.18).....	8
4.5	Form und Sprache (RID 5.4.1.4.1)	9
4.6	Limited Quantities (LQ)	9
5	Kennzeichnung der Transporteinheit.....	9
5.1	Kennzeichnung nach RID / Schienenverkehr	9
5.2	Kennzeichnung nach ADR / Strassenverkehr	10
5.3	Kennzeichnung nach IMDG / Seeverkehr	10
6	Besonderheiten im Verkehr mit Italien	11
6.1	Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 1 (Explosivstoffe).....	11
6.2	Abfalltransporte.....	12
7	Definitionen und Abkürzungen	12
8	Archivierung von Dokumenten, Daten und Aufzeichnungen	12

Geltungsbereich(e)	Anwendungsbereich(e)	SMS-Relevanz			Sprache	
SBB CINT	All	SBB IN	Nein	SBB CF	Nein	DE
		SBB CD	Nein	SBB CI	Nein	Seite 2 von 12

1 Kurzbeschreibung

Dieser Leitfaden für Gefahrguttransporte ist für die Übergabe von gefährlichen Gütern an SBB Cargo International AG und Tochtergesellschaft zwingend einzuhalten und ergänzt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

2 Geltungsbereich und Bedingungen

Grundsatz:

Die geltenden nationalen und internationalen Transportvorschriften für Gefahrguttransporte auf der Schiene sind einzuhalten. Dazu zählen im Wesentlichen die grundlegenden und dezidierten Vorgaben basierend auf

- dem Gütertransportgesetz (GüTG) (Schweiz),
- Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG) (Deutschland),
- Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG) (Österreich),
- Wet vervoer gevaarlijke stoffen (WvGS) (Niederlande) und
- der «Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter» (RID – Règlement concernant le transport international ferroviaire des marchandises dangereuses).

Kommerzielles:

Gefahrgut wird nur angenommen oder übergeben, wenn dies zwischen den Beteiligten schriftlich geregelt ist. Absender und Empfänger sind verpflichtet, die Sicherheits- und Obhutspflichten zu beachten. Für die Beförderung selbst müssen Abholung bzw. Bereitstellung vereinbart werden.

Bei Abschluss eines kommerziellen Vertrages mit SBB Cargo International AG ist vom Kunden die entsprechende für RID-Themen relevante interne Stelle oder Person zu nennen.

Ansprechpartner RID bei SBB Cargo International AG:

Roland Dürig / Offizieller bestellter Gefahrgutbeauftragter

roland.duerig@sbbcargoint.com

Ansprechpartner RID bei SBB Cargo Deutschland GmbH:

Sebastian Dockweiler / Offizieller bestellter Gefahrgutbeauftragter

sebastian.dockweiler@sbbcargoint.com

Ansprechpartner RID bei SBB Cargo Italia S.r.l.

Marco Terranova/ Managing Director SBB CI (ad interim)

marco.terranova@sbbcargoint.com

Geltungsbereich(e)	Anwendungsbereich(e)	SMS-Relevanz				Sprache	
SBB CINT	All	SBB IN	Nein	SBB CF	Nein	DE	Seite 3 von 12
		SBB CD	Nein	SBB CI	Nein		

Sicherheitspflichten:

Es gelten die Sicherheitspflichten aller an der Transportkette beteiligten Parteien gemäss RID 1.4, sowie weitere, darüberhinausgehende, nationale Vorgaben. Die spezifischen Verantwortlichkeiten sind dort klar geregelt.

Der vorliegende Leitfaden gilt unter anderem für Kunden, Befüller / Belader, Entlader oder Umlader von Beförderungen gefährlicher Güter auf den europäischen Eisenbahnnetzen.

SBB Cargo International AG ist gemäss RID 1.4.2.2 ein Beförderer, das heisst sie übernimmt ausschliesslich der Pflichten des Beförderers.

Die Transportdienstleistungen von SBB Cargo International AG umfassen weder das Herstellen, Beladen, Befüllen, Umladen, Entladen noch das Entleeren von RID-Gütern.

Übernahme von RID-Gütern:

Gemäss RID 1.4.2.2.1 führt SBB Cargo International AG bei der Übernahme am Abgangsort der RID-Güter die entsprechenden Sichtkontrollen durch. RID-Güter, welche diesen Kriterien nicht entsprechen, werden nicht zum Transport angenommen und zurückgewiesen.

Abweichungen während der Beförderung:

Werden während der Beförderung Abweichungen von den Vorgaben des RID festgestellt, so behält sich SBB Cargo International AG das Recht vor, etwaige entstehende Kosten im Zusammenhang mit betrieblichen Beeinträchtigungen oder Wiederherstellung des konformen Zustands, an den verantwortlichen Kunden weiter zu belasten.

Geltungsbereich(e)	Anwendungsbereich(e)	SMS-Relevanz				Sprache	
SBB CINT	All	SBB IN	Nein	SBB CF	Nein	DE	Seite 4 von 12
		SBB CD	Nein	SBB CI	Nein		

3 Ausschluss von der Beförderung und Kundenanfragen

SBB Cargo International AG schliesst folgende UN-Nummern oder Klassen von der Beförderung aus:

UN-Nummer	Klasse	Bedeutung	Bemerkung
0020	1	Explosive Stoffe	Klassifizierungscode 1.2K
0021			Klassifizierungscode 1.3K
0074, 0113, 0114, 0129, 0130, 0135, 0224, 0473			Klassifizierungscode 1.1A
1005	2	Gase	NL: verboten
1017			CH: <i>Beladene Kesselwagen / Ladeeinheiten</i> nur Domo Brig erlaubt (SBB Cargo AG Treno Sempione), <i>Leere Kesselwagen / Ladeeinheiten (leer, ungereinigt) dürfen ohne Einschränkungen verkehren</i> DE: erlaubt NL: verboten IT: auf Anfrage
2186, 2421, 2455			
3097, 3231, 3232, 3233, 3234, 3235, 3236, 3237, 3238, 3239, 3240, 3533, 3534	4.1	Entzündbare feste Stoffe	
3127, 3255	4.2	Selbstentzündliche Stoffe	
3133	4.3	Stoffe die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase bilden	
3100, 3121, 3137	5.1	Entzündend wirkende Stoffe	
3111, 3112, 3113, 3114, 3115, 3116, 3117, 3118, 3119, 3120	5.2	Organische Peroxide	
2249	6.1	Giftige Stoffe	
Alle UN-Nummern	6.2	Ansteckungsgefährliche Stoffe	
Alle UN-Nummern	7	Radioaktive Stoffe	
1798	8	Ätzende Stoffe	
1829			Vgl. RID 2.2.8.2.2

Zusätzlich werden die Produkte gemäss 1.1.4.4.1 RID für die Beförderung im Huckepackverkehr nicht angenommen.

Geltungsbereich(e)	Anwendungsbereich(e)	SMS-Relevanz				Sprache	
SBB CINT	All	SBB IN	Nein	SBB CF	Nein	DE	Seite 5 von 12
		SBB CD	Nein	SBB CI	Nein		

Kundenanfragen zu RID-Gütern:

Kundenanfragen haben immer die entsprechende UN-Nummer zu enthalten gemäss Tabelle A RID 3.2. Hat eine UN-Nummer mehrere Positionen, so ist exakt anzugeben, um welche Position es sich handelt.

Beispiel: UN 1950

UN-Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahrzettel	Sondervorschriften	Begrenzte und freigestellte Mengen		Verpackungen			ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container		RID-Tanks		Beförderungskategorie	Sondervorschriften für die Beförderung			Expressgut	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr
							(7a)	(7b)	Anweisungen	Sondervorschriften	Zusammenpackung	Anweisungen	Sondervorschriften	Tankcodierung	Sondervorschriften		Versandstücke	lose Schüttung	Be- und Entladung, Handhabung		
(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8)	(9a)	(9b)	(10)	(11)	(12)	(13)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
1950	DRUCKGASPACKUNGEN, entzündbar, ätzend	2	5FC		2.1+8	190 327 344 625	1 L	E0	P207 LP200	PP87 RR6 L2	MP9					1	W14		CW9 CW12	CE2	238
1950	DRUCKGASPACKUNGEN, oxidierend	2	5O		2.2+5.1	190 327 344 625	1 L	E0	P207 LP200	PP87 RR6 L2	MP9					3	W14		CW9 CW12	CE2	25
1950	DRUCKGASPACKUNGEN, giftig	2	5T		2.2+ 6.1	190 327 344 625	120 ml	E0	P207 LP200	PP87 RR6 L2	MP9					1	W14		CW9 CW12 CW28		26

Wichtig: Abfallbegleitscheine oder Sicherheitsdatenblätter werden nicht als Beförderungspapiere anerkannt.

4 Allgemeine Angaben im Beförderungspapier

Die Gefahrgutdaten sind SBB Cargo International AG vor Abfahrt des Zuges bereitzustellen. Der späteste Zeitpunkt der Übergabe muss SBB Cargo International AG die elektronische Erfassung der Daten und die Durchführung der Abgangskontrolle vor Zugabfahrt ermöglichen (Wagenliste mit den verladenen RID-Gütern / Elektronische Sendungsdatenübermittlung).

Die Gefahrgutangaben müssen den Vorschriften gemäss RID 5.4.1 entsprechen. Es ist in der Verantwortung des Kunden, SBB Cargo International AG die entsprechenden Dateninhalte gemäss RID 5.4.1 zu übermitteln.

Die Gefahrgutangaben beim Volltransport:

Beispiel: UN 1098 ALLYLALKOHOL, 6.1 (3), VG I, 3 x Fässer, 600 kg

Geltungsbereich(e)	Anwendungsbereich(e)	SMS-Relevanz				Sprache	
SBB CINT	All	SBB IN	Nein	SBB CF	Nein	DE	Seite 6 von 12
		SBB CD	Nein	SBB CI	Nein		

4.1 Grundlegend

Verweis (RID)	Inhalt
5.4.1.1.1 j	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (für Sendungen gemäss RID 5.3.2.1.1, so z. B. Kesselwagen, Tankcontainer etc.)
5.4.1.1.1 a	UN-Nummer, der die Buchstaben „UN“ vorangestellt werden
5.4.1.1.1 b	Offizielle Benennung (RID 3.1.2.8.1) für die Beförderung, sofern zutreffend ergänzt durch die technische Benennung (N.A.G./N.O.S) in Klammern (RID 3.1.2.8.1.1)
5.4.1.1.1 c	Gefahrzettelmuster für Haupt- und Nebengefahren
5.4.1.1.1 d	Verpackungsgruppe
5.4.1.1.1 e	Anzahl und Beschreibung der Versandstücke
5.4.1.1.1 f	Gesamtmenge jedes gefährlichen Gutes mit unterschiedlicher UN-Nummer, offizieller Benennung oder Verpackungsgruppe
5.4.1.2.1	Sondervorschriften (SV) für Klasse 1 (Explosivstoffe) <ul style="list-style-type: none"> - Gesamte Nettomasse in kg des Inhalts an Explosivstoff für jeden Stoff oder Gegenstand mit unterschiedlicher UN-Nummer - Gesamte Nettomasse in kg des Inhalts an Explosivstoff für alle Stoffe oder Gegenstände für die das Beförderungspapier gilt
5.4.1.1.18	Angabe, ob es sich um einen umweltgefährdenden Stoff handelt
5.4.1.1.1 g	Namen und Anschrift des Absenders
5.4.1.1.1 h	Namen und Anschrift des Empfängers
5.4.1.1.1 i	Erklärung entsprechend den Vorschriften einer Sondervereinbarung

Bei der Angabe der Informationen gemäss RID 5.4.1.1.1 ist die Reihenfolge wie in RID 5.4.1.1.1k massgeblich.

4.2 Zusätzliche oder besondere Angaben (Auswahl)

Verweis (RID)	Inhalt
5.4.1.2.1 g	Sondervorschriften für die Klasse 1 (Explosivstoffe) Bei der Beförderung von Feuerwerkskörpern UN 0333 / 0334 / 0335 / 0336 und 0337 ist im Beförderungspapier zu vermerken: «KLASSIFIZIERUNG VON FEUERWERKSKÖRPERN DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE VON XX MIT DER REFERENZ FÜR FEUERWERKSKÖRPERN XX/YY/ZZZ¹ BESTÄTIGT»
5.4.1.2.2 d	Zusatz für Produkte mit Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr «22X» Bei Einheiten mit tiefgekühlt verflüssigten Gasen muss der Absender das Datum, an dem die tatsächliche Haltezeit endet, wie folgt im

¹ Angabe des Länderkürzels der ausstellenden Behörde im Format von Kfz-Kennzeichen (z.B. CH, D, I, NL); Identifikation der zuständigen Behörde; Serienreferenz

Geltungsbereich(e)	Anwendungsbereich(e)	SMS-Relevanz			Sprache	
SBB CINT	All	SBB IN	Nein	SBB CF	Nein	DE
		SBB CD	Nein	SBB CI	Nein	

Verweis (RID)	Inhalt
	Beförderungspapier eintragen: « ENDE DER HALTEZEIT: (TT/MM/JJJJ) »
5.4.1.1.7	Sondervorschriften für Beförderungen in einer Transportkette, die eine See- oder Luftbeförderung einschliesst Eintrag Beförderungspapier: « BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 1.1.4.2.1 »
5.4.1.1.9	Sondervorschriften für den Huckepackverkehr siehe Absatz RID 1.1.4.4.5 Eintrag Beförderungspapier: « BEFÖRDERUNG GEMÄSS UNTERABSCHNITT 1.1.4.4 »
5.4.2	Container-/Fahrzeugpackzertifikat Wenn einer Beförderung gefährlicher Güter in Containern eine Seebeförderung folgt, ist dem Beförderungspapier ein Container- / Fahrzeugpackzertifikat nach Abschnitt 5.4.2 des IMDG-Codes beizugeben.

4.3 SV für ungereinigte leere Umschliessungsmittel (RID 5.4.1.1.6.1)

Beispiel: LEER UNGEREINIGT: 663, UN 1098 ALLYLALKOHOL, 6.1 (3), VG I

Für ungereinigte leere Umschliessungsmittel gemäss RID 5.4.1.1.6.1 wird den Angaben von RID 5.4.1.1.1 der Ausdruck „LEER, UNGEREINIGT“ vorangestellt.

- Vermerk „LEER UNGEREINIGT“
- Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr
- UN-Nummer
- Offizielle Benennung des Gutes oder Gegenstandes wie bei Volltransport
- Gefahrzettelmuster und Kennzeichnungen (z. B. „Umweltgefährdend“)
- Verpackungsgruppe

4.4 SV für die Beförderung umweltgefährlicher Stoffe (RID 5.4.1.1.18)

Der Absender ist verpflichtet, Gefahrgüter auf ihre Umweltgefährdung zu prüfen und betroffene Sendungen mit der Kennzeichnung für umweltgefährdende Stoffe («Toter Fisch und toter Baum») zu versehen.

Im Beförderungspapier ist zwingend der Vermerk «**UMWELTGEFÄHRDEND**» oder «**UMWELTGEFÄHRDEND/MEERESSCHADSTOFF**» anzugeben. Dieser Vermerk kann bei UN 3077 und UN 3082 ausbleiben.



Für die elektronische Übermittlung der Gefahrgutdaten muss ein entsprechendes Datenfeld eingerichtet sein, welches mindestens die Information „umweltgefährdend ja / nein“ enthält.

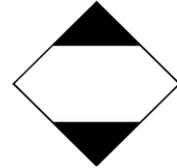
Geltungsbereich(e)	Anwendungsbereich(e)	SMS-Relevanz				Sprache	
SBB CINT	All	SBB IN	Nein	SBB CF	Nein	DE	Seite 8 von 12
		SBB CD	Nein	SBB CI	Nein		

4.5 Form und Sprache (RID 5.4.1.4.1)

Das Beförderungspapier ist in einer oder mehreren Sprachen auszufüllen, wobei eine dieser Sprachen DEUTSCH / ENGLISCH oder FRANZÖSISCH sein muss. Beförderungspapiere ausschliesslich in Italienisch oder Niederländisch sind nicht zulässig.

4.6 Limited Quantities (LQ)

Entgegen den Vorgaben von RID 3.4.1e sind neben der Gesamtbruttomasse auch ein Verweis auf begrenzte Mengen anzugeben. Darüber hinaus müssen Einheiten, die über acht Tonnen in begrenzten Mengen und kein weiteres kennzeichnungspflichtiges Gefahrgut enthalten, nach den Vorgaben, mit dem entsprechenden Kennzeichen zu versehen.



5 Kennzeichnung der Transporteinheit

Im Nachfolgenden sind die meistverwendeten Kennzeichnungsvarianten nach ADR, IMDG und RID aufgeführt. Im kombinierten Verkehr wird die Kennzeichnung nach ADN ebenfalls akzeptiert.

Grosszettel müssen eine Mindestabmessung von **25cm x 25cm** und Orangefarbene Tafeln eine exakte Abmessung von **30cm x 40cm** einhalten.

5.1 Kennzeichnung nach RID / Schienenverkehr

Kennzeichnung RID	Orangefarbene Tafel	Grosszettel / Kennzeichen	
		Beide Längsseiten	Beide Stirnseiten
Transporteinheit	An beiden Längsseiten	Beide Längsseiten	Beide Stirnseiten
Kesselwagen	X	X	-
Gaswagen	X	X	-
Geschlossene Wagen	-	X	-
Offene / Silo Wagen Ladegut in loser Schüttung	X	X	-
Tankcontainer / ortsbeweglicher Tank ²	X	X	
Grosscontainer	-	X	
Wechselaufbau	-	X	
Mulden / Container / Ladegut in loser Schüttung	X	X	

² **Hinweis:** Besteht der Tankcontainer aus mehreren Kammern mit unterschiedlichen Gefahrgütern, so müssen an jeder Kammer die entsprechenden Kennzeichnungen angebracht werden.

Geltungsbereich(e)	Anwendungsbereich(e)	SMS-Relevanz				Sprache	
SBB CINT	All	SBB IN	Nein	SBB CF	Nein	DE	Seite 9 von 12
		SBB CD	Nein	SBB CI	Nein		

5.2 Kennzeichnung nach ADR / Strassenverkehr

Kennzeichnung ADR		<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">336</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">1131</div>	Grosszettel / Kennzeichen	
			Front / Heck	Front / Heck
Fahrzeug (Versandstücke)	X			
Fahrzeug (lose Schüttung)		X	X	X
Tankfahrzeug (Einkammer) Nur UN1202, 1203, 1223, 1268, 1863		X		
Tankfahrzeug (Einkammer) Alle anderen UN-Nummern	X	Beide Längsseiten	X	X
Tankfahrzeug (Mehrkammer)	X	Beide Längsseiten je Kammer	X	X
Fahrzeug mit Wechselbrücke / Container / Tankcontainer / ortsbeweglicher Tank	X	Siehe bei Container / Wechselbrücke in RID		
Batterie-Fahrzeug		Alle Seiten	X	Heck & Front
MEGC – Multiple Element Gas Container		X	X	X

5.3 Kennzeichnung nach IMDG / Seeverkehr

Kennzeichnung IMDG	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">1203</div>		Grosszettel / Kennzeichen	
			Orangefarbene Tafel 30 x 12 cm	
Transporteinheit	An beide Längs- und Stirnseiten			
Tank- / Schüttgutcontainer	X		X	
Grosscontainer	(X) ³		X	

³ Vorgaben gemäss IMDG 5.3.2.1.

Geltungsbereich(e)	Anwendungsbereich(e)	SMS-Relevanz			Sprache		
SBB CINT	All	SBB IN	Nein	SBB CF	Nein	DE	Seite 10 von 12
		SBB CD	Nein	SBB CI	Nein		

6 Besonderheiten im Verkehr mit Italien

6.1 Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 1 (Explosivstoffe)

Für den Transport von Gefahrgütern der Klasse 1 nach Italien gelten sowohl im unbegleiteten kombinierten Verkehr wie auch im begleiteten kombinierten Verkehr („Rollende Landstrasse“) besondere Vorschriften.

Der Verloader hat die Leitstelle der SBB Cargo Italia in Gallarate mindestens **72 Stunden vor dem Transport** zu verständigen

Kontaktdaten SBB Cargo Italia:

- esplosivi.italia@sbbcargoint.com
- soitalia@sbbcargoint.com
- safety@sbbcargoint.com

Für die Beförderung von gefährlichen Gütern der Klasse 1 muss der Leitstelle der SBB Cargo Italia in Gallarate der Frachtbrief übermittelt werden

Die Angaben zum Transport, welche durch den Verloader an die Leitstelle von SBB Cargo Italia in Gallarate übermittelt werden müssen, sind:

- Zugnummer
- Buchungsdatum des Transportes
- Datum der geplanten Abfahrt des Zuges
- Angaben zum Absender/Kunde (Name, Adresse)
- Kennzeichen (Nummernschild) des Strassenfahrzeuges oder Containers
- Bezeichnung des beförderten Gefahrgutes
- UN-Nummer des Gefahrgutes

Bruttogewicht des Gefahrgutes

- Netto-Explosivstoffmasse in kg
- Angaben zum Empfänger des Gefahrgutes (Name, Adresse)
- Endbestimmungsort des Gefahrgutes
- Für den begleiteten kombinierten Verkehr („Rollende Landstrasse“) gelten die Vorschriften gemäss ADR. Im RID wird der „Huckepackverkehr“ in Unterschnitt 1.1.4.4 beschrieben.

Geltungsbereich(e)	Anwendungsbereich(e)	SMS-Relevanz				Sprache	
SBB CINT	All	SBB IN	Nein	SBB CF	Nein	DE	Seite 11 von 12
		SBB CD	Nein	SBB CI	Nein		

6.2 Abfalltransporte

SBB Cargo International AG ist befugt, Abfalltransporte durchzuführen. Für die Kunden gelten die folgenden Regeln:

- Jeder einzelne CER-Code (Abfallschlüsselnummer) ist vorgängig betreffend Machbarkeit und Prüfung anzufragen bei safety@sbbcargoint.com + documenti.rifiuti@sbbcargoint.com;
- Bei der Verbringung gefährlicher Abfälle sind die Dokumente, vor Notifizierung durch die Behörde, SBB Cargo International AG zur internen Prüfung bereitzustellen. Die Dokumente sind daher in Pdf-Form an safety@sbbcargoint.com + documenti.rifiuti@sbbcargoint.com zu übermitteln
- Nach Zustimmung der Behörde und vor Aufnahme von Neuverkehren, in Verbindung mit der Verbringung gefährlicher Abfälle, ist die Notifizierung an SBB Cargo International AG zu übermitteln
- Die Machbarkeit einer Transportdurchführung von Abfall wird anschliessend dem Kunden mitgeteilt;
- Operativ: Abfalltransporte müssen zwingend 48h vor Abfahrt an SBBCINT gemeldet werden (Preavis). Die Mail-Empfänger werden von safety@sbbcargoint.com + documenti.rifiuti@sbbcargoint.com bekannt gegeben;
- Für die Richtigkeit der Abfallbegleitscheine ist der Kunde verantwortlich;
- Die Abfallbegleitscheine müssen das Transportgut auf dem Zug begleiten;
- Der Vermerk «ABFALL» zwischen UN-Nummer und der offiziellen Benennung, im internationalen Verkehr die Abfallbegleitscheinnummer und die Nummer der Notifizierung.

7 Definitionen und Abkürzungen

Begriff	Definition
ADN	Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die intern. Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code
RID	Regelung zur intern. Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
SV	Sondervorschrift

8 Archivierung von Dokumenten, Daten und Aufzeichnungen

Geschäftsprozessdokumente werden aufbewahrt und dokumentiert gemäss internen Richtlinien und gesetzlichen Anforderungen.

Geltungsbereich(e)	Anwendungsbereich(e)	SMS-Relevanz			Sprache		
SBB CINT	All	SBB IN	Nein	SBB CF	Nein	DE	Seite 12 von 12
		SBB CD	Nein	SBB CI	Nein		